

ALT

NEU

Feuerwehrgebührensatzung

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpösna auf der Grundlage des §22 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. BrandschG) vom 02.07.91 hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 18.03.1992 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpösna (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Vom 16.04.2019

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 15.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpösna im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großpösna in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

ALT

NEU

§ 1 - Gebührenpflichtige Hilfeleistungen

- (1) Für Leistungen der FFW werden Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um unentgeltliche Pflichteinsätze nach Gesetz über Feuerweherschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notfällen (FSHG) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz (vgl. § 3 Abs. 1).
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnahmer wird Kostenersatz verlangt (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großpösna wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt:

ALT

NEU

(2) Freiwillige Leistungen kann die Feuerwehr auf Antrag übernehmen; ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht.

- d) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- e) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- f) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
- g) Brandsicherheitswachen;
- h) Brandverhütungsschauen;
- i) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

ALT

NEU

- (3) Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der in § 2 genannten Leistungen. Durch solche Leistungen dürfen die Pflichtausgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt auch für den Einsatz bzw. den Verleih von Geräten ohne Feuerwehrleute.
- (4) Für missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr gilt Absatz 1 sinngemäß, unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche.

§ 2 - Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Leistungen ergeben sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Der Gebührenberechnung wird die volle Zeit der Abwesenheit der Feuerwehrleute, der Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwehr zugrunde gelegt. Angefangene Stunden und Tage werden voll berechnet; als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Std.

siehe § 2 Abs. 2

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostenersatzes der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

ALT

NEU

- (3) In den Gebühren für Löschfahrzeuge; Tragkraftspritzen und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche, der Sonderlöschmittel und der Atemschutzgeräte enthalten.
- (4) Verbrauchsmittel (Alkalipatronen, Sauerstoff, Fackeln, Ölbindemittel und anderes) werden gesondert zu Tagespreisen berechnet.

- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskosten-zuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit der/dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Großpösna vorgehalten werden.
- (8) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

ALT

NEU

§ 3 - Gebührenpflicht bei nicht benötigter Hilfe

Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung, zu der die Feuerwehr ausgerückt ist, aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Leistung beantragt bzw. anfordert;
 - b) In dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
 - c) Wer die Leistung verursacht
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Vorausleistungen

Die Leistungen der Feuerwehr können von einer angemessenen Vorausleistung des Gebührenpflichtigen abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegend Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich, sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

ALT

NEU

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen, es sei denn, der Gebührenbescheid gibt einen anderen Fälligkeitstermin an.

§ 7 - Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Entsprechend Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei dem Bürgermeister Gemeinde Großpösna zu stellen.

§ 8 - Haftung

- (1) Bei schuldhafter Beschädigung oder dem Verlust von Geräten hat der Gebührenpflichtige neben der Gebühr die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde ist bei pflichtigen und freiwilligen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin / den Kostenschuldner fällig.

siehe § 6

ALT

NEU

§ 9 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richtet sich nach den Bestimmungen gem. Verwaltungsverfahrensgesetz in der zurzeit gültigen Verfassung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, den 14.04.92

gez. Stephani
Bürgermeister
der Gemeinde Großpösna

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrgebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpösna (vom 14.04.1992) außer Kraft.

Großpösna, den 16.04.2019

Lantzsch
Bürgermeisterin
der Gemeinde Großpösna